

1. Allgemeine Auftrags- und Mietbedingungen (AAB) – Futurecom Austria GmbH (FCA)

1. Über einen erteilten Auftrag oder über eine eingehende Anfrage durch den Auftraggeber stellt Futurecom Austria GmbH (nachfolgend kurz FCA genannt) ein schriftliches Angebot, durch dessen Unterfertigung durch den Auftraggeber der Vertrag zustande kommt.
2. Es gelten ausschließlich die AAB von FCA. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht gültig. Änderungen oder Ergänzungen der AAB von FCA sind nur dann gültig, wenn FCA im Angebot ausdrücklich darauf hinweist.
3. Ist im Angebot nichts anderes bestimmt, so wird der An- und Abtransport der Zelte bzw. Hallen samt der damit notwendigen Wasser-, Strom- und Energieversorgung, die Endreinigung des Mietgegenstandes und schließlich eine etwaige Verpflegung und Unterkunft der beteiligten Arbeitskräfte separat von FCA verrechnet.
4. Der im Angebot ausgewiesene Nettopreis versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer ergibt somit den Mietpreis. Der Mietpreis versteht sich für drei Kalendertage, wenn nicht im Angebot eine andere Mietdauer bestimmt ist. Der Mietpreis ist unmittelbar bei Übergabe des Mietgegenstandes in bar oder mit Verrechnungsscheck ohne Abzug zahlbar.
5. Alle mit dem Vertragsabschluss verbundenen Abgaben und Gebühren trägt der Auftraggeber.
6. Der Auftraggeber hat die mit der Aufstellung des Mietgegenstandes sowie der Abhaltung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Auflagen jeder Art zu verantworten und dabei anfallende Kosten zu tragen. Er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Genehmigungen bis zum Beginn der Aufbauarbeiten vorliegen und alle Gebühren und Kosten entrichtet sind. Von allen diesbezüglichen Entgelt- und Schadenersatzansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber FCA frei.
7. FCA ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber gegen den Vertrag samt AAB verstößt, gegen den Auftraggeber erfolglos Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sowie wenn durch eintretendes oder angekündigtes Schlechtwetter oder durch Witterungs- und Umwelteinflüsse der Aufbau oder die Stabilität des Mietgegenstandes nicht gewährleistet ist.
8. Der Auftraggeber hat für einen ebenen, für den Mietgegenstand bebaubaren Untergrund, geräumt und frei von Schnee, zu sorgen. Er haftet dafür, dass der Bauplatz für den Aufbau des gemieteten Zeltes nach Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit und Bewuchs geeignet ist, insbesondere muss die Fläche unter Berücksichtigung von Notausgängen, Fluchtwegen, Umfahrungen und behördlich geforderten Abstandsflächen etc. ausreichend groß genug sein. Weiters hat der Auftraggeber für die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt mit den dafür erforderlichen Fahrzeugen zum bzw. vom Aufbauort und für ausreichende Fläche am Aufbauort für den Aufbau des Mietgegenstandes und Lagerung des notwendigen Materials wie auch für den Anschluss von Strom- Wasser- und sonstiger Versorgungseinrichtungen zu sorgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt FCA zum sofortigen Vertragsrücktritt oder zur Verrechnung der entstandenen Mehraufwendungen. Diverse Unterbauten oder evtl. Schwierigkeiten bei An- und Abtransport (z.B. das Räumen von Schnee, oder ein blockiertes Gelände) werden von FCA auf Regie verrechnet. Das Leergut und Transportmaterial, wie z.B. Packkisten, Gitterboxen usw. muss in unmittelbarer Nähe zum Aufbauort kostenfrei und sicher gelagert werden können. Des Weiteren übernimmt der Auftraggeber Gewähr dafür, dass der Eigentümer des Geländes und einer etwaigen privaten Zufahrt mit der Benutzung während der Nutzungsdauer sowie während der Auf- und Abbauphase, einverstanden ist.
9. Der Auftraggeber hat FCA über das Vorhandensein von über- und unterirdischen Leitungen vor Aufstellung des Mietgegenstandes zu informieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle Schäden die durch die Zeltverankerung an nicht angezeigten Leitungen oder sonstigen unterirdischen Anlagen entstehen einschließlich eventueller Folgeschäden. Weiteres muss vom Auftraggeber gewährleistet werden, dass zur Verankerung des Zeltes Erdnägel (mit einer max. Länge von 1,00m) am vereinbarten Grundstück verwendet werden dürfen.
10. Allfällige Mängel oder Einwände betreffend die Ausgestaltung der Qualität des Mietgegenstandes und auch der Nebenleistungen, wie insbesondere Dekoration, hat der Auftraggeber unverzüglich bei Übergabe schriftlich bekannt zu geben. Einen Schaden der Mietsache bei Übergabe muss der Auftraggeber sofort reklamieren. Nach Ingebrauchnahme festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber bescheinigt dem Richtmeister der FCA die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Auftraggeber das Mietobjekt dem Vermieter wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und in einem Protokoll zu bestätigen, sowie von beiden Parteien zu unterzeichnen.
11. Der Auftraggeber haftet nach der Übergabe der Mietsache für alle Verschlechterungen und Beschädigungen der Mietsache, gleich welcher Art. Bei starker Verschmutzung des Zeltmaterials behält sich FCA ausdrücklich eine Berechnung von anfallenden Reinigungsarbeiten an den Auftraggeber vor.

12. Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand stets pfleglich und unter möglicher Schonung zu nutzen, in einem ordnungsgemäßen, funktionsgerechten und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle hierfür notwendigen Wartungen und Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Insbesondere ist das Bekleben des Mietgegenstandes und Teilen des Mietgegenstandes strengstens untersagt. Während der Mietzeit entstehende Beeinträchtigungen am Material, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, trägt der Mieter.
13. Der Auftraggeber bestätigt der FCA, dass er auf seine Kosten den Mietgegenstand gegen alle üblicherweise versicherbaren und versicherten Risiken ausreichend versichert hat.
14. Sollte durch unvorhergesehene Witterungsverhältnisse (Sturm, Regen, Schnee und Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen die FCA geltend machen.
15. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle Ein- und Ausgänge des Zeltes dicht verschlossen sind. Drohen oder entstehen Schäden am Zelt, hat der Auftraggeber alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu verhindern, oder möglichst gering zu halten. Er ist verpflichtet, die FCA unverzüglich zu informieren.
16. Ohne Zustimmung darf der Auftraggeber mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
17. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhänge Vorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten, benutzt werden.
18. Die Reinigung des Aufstellplatzes, die Beseitigung von etwaigen Flur- und Umweltschäden oder sonstiger Kontaminierungen und die Entsorgung des angefallenen Mülls hat der Auftraggeber vorzunehmen.
19. Für etwaige Schadensersatzansprüche stellt der Auftraggeber FCA schad- und klaglos. Insbesondere haftet der Auftraggeber für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb des Zeltes entstehen und stellt bereits jetzt die FCA von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
20. Für Feuer-, Sturm-, oder Wasserschäden haftet der Auftraggeber. Bei teilweisem Verlust der Mietsache vor Ende der Mietzeit ist der Auftraggeber zur Minderung des Mietpreises nicht berechtigt. Der Auftraggeber haftet für Sachschäden oder Untergang, unberührt davon, wodurch der Schadenfall verursacht wurde.
21. Im Falle höherer Gewalt schuldet FCA weder Schadenersatz, noch Erstattung bereits gezahlter Miete. Fälle höherer Gewalt sind beispielsweise; Sturm, Feuer und vergleichbare Unglücksfälle im Betrieb von FCA sowie andere außergewöhnliche Ereignisse, die FCA auch durch besondere nach Lage der Umstände von ihr zu erwartete Sorgfalt nicht verhindern kann. FCA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden aus positiver Vertragsverletzung. Entsteht einem Dritten ein derartiger Schaden, dessentwegen der Dritte den Auftraggeber in Anspruch nimmt, so steht dem Auftraggeber kein Aufrechnungs- Zurückbehaltungs- oder Erstattungsrecht gegenüber der FCA zu.
22. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
23. Es gilt die ausschließliche inländische österreichische Gerichtsbarkeit, sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kufstein gemäß § 104 JN ohne Rücksicht auf den Streitwert als vereinbart.
24. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein oder nichtig werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam bleiben. Die nichtigen Bestimmungen sind alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.